



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Willy Bogner heuert 13 «Weltklasse-Skifahrer» an
- 12. April 1964: Dreharbeit im Val Selin/Trais Fluors, Engadin
- Zahlreiche Warntafeln. Tal wegen Lawinengefahr gesperrt.
- Vorher öffentliche Lawinen-Warnung durch Lawinenforschungsinstitut, Presse, Telephon (Nr. 162).



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Am Unfallmorgen:
Lautsprecherdurchsage in
Marguns
- Persönliche Warnung Bogners
durch den SOS-Pistenwart
Christian Tischhauser
- Dessen ungeachtet schritt
Bogner zur Ausführung seines
Vorhabens.



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Bogner liess Skiläufer in Einerkolonne durch bereits beschienenen Südwesthang des Val Selin hinunterschwingen.
- Zwei Lawinen verschütteten Teilnehmer, unter ihnen Barbara Henneberger und Bud Werner, die dabei den Tod fanden.



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Selbstverantwortung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

Liegt die Gefahr, beim Hockeyspiel verletzt zu werden in der Eigenverantwortung jedes Spielers?



Kevin Miller



Andrew McKim



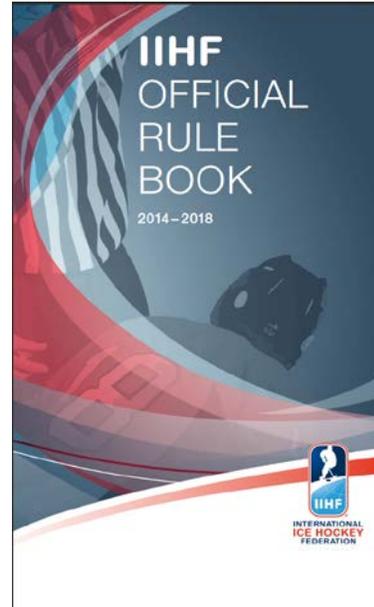
Fahrlässigkeit

Regel 606 A – Unkorr. Körperangriff
(Charging)

Regel 606 B – Check von hinten
(Checking from Behind)

Regel 607 – Mit dem Stock checken
(Cross-checking)

Regel 609 – Benützung Ellbogen
(Elbowing...)



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Schutzzweck

Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

- Schafroth fuhr bei einbrechender Dämmerung am Steuer seines Peugeot von Thun nach Spiez.
- Er fuhr mit 100km/h auf der baumgesäumten Steiniallee
- 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse.
- Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Umstand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfallort eine signalisierte Geschwindigkeitsgrenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung in Thun ist nicht, eine Kollision in Wimmis zu verhindern



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Rechtswidrigkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Rechtswidrigkeit

- Fahrradunfall in der Wildnis
- Mitreisender Arzt hat kein sterilisiertes Operationsbesteck.
- Operation gelingt, führt aber zu einem schweren Infekt und schliesslich zu einer Nekrose im Fussgelenk.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schuld



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Schuldfähigkeit

Zwei 9-Jährige setzen beim
«Zündeln» mit Feuerwerkskörpern
Haus in Brand.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Zusammenfassung

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

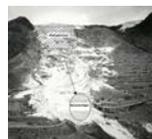
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sonderprobleme



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

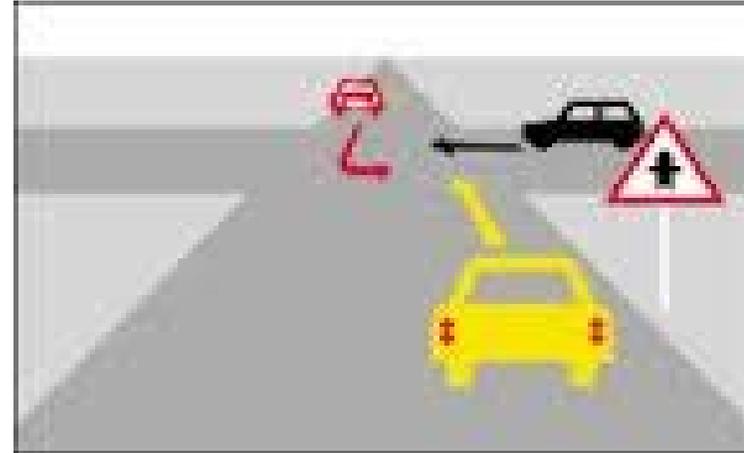


Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Vertrauensgrundsatz

- Gelbes Auto fährt auf Hauptstrasse geradeaus
- Schwarzer Wagen muss warten
- Muss Gelb mit einer Verletzung des Vortrittsrechts rechnen?



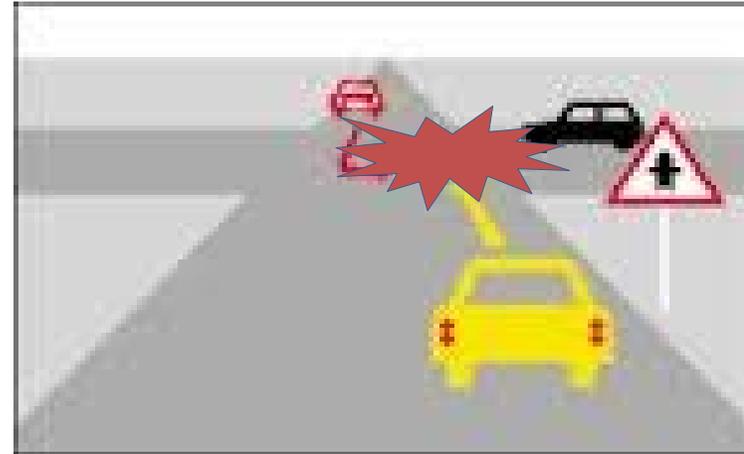
Vertrauensgrundsatz

- Kollision Schwarz und Gelb
- Fahrer Schwarz stirbt
- Gelb hat Tod natürlich kausal verursacht



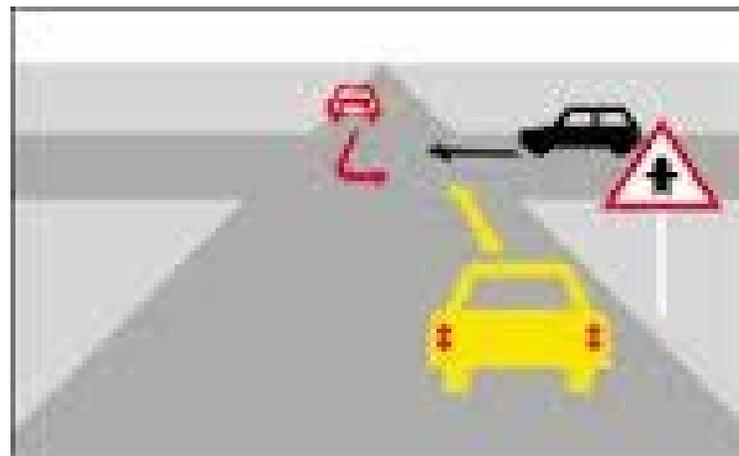
Vertrauensgrundsatz

- Vorhersehbarkeit/Adäquanz?
- Missachtung Vortrittsrecht ist nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung
- Muss gelb Geschwindigkeit drosseln, um rechtzeitig anhalten zu können?
- Nein, VortrittsRECHT!



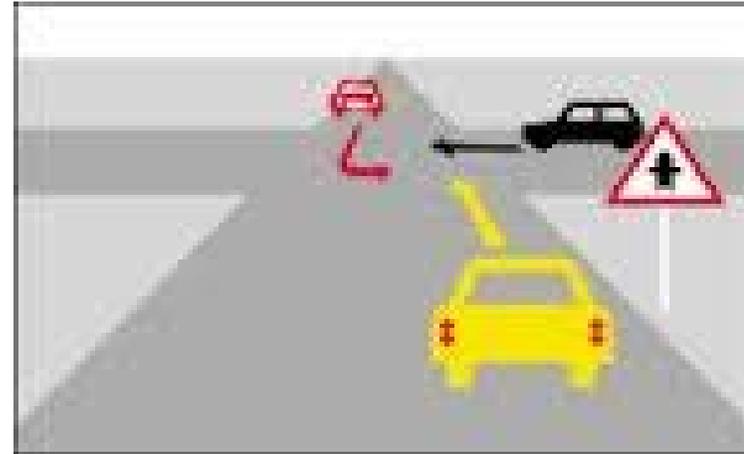
Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282: Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.



Vertrauensgrundsatz = Erlaubtes Risiko

- Gelb darf darauf vertrauen, dass Schwarz Vortrittsrecht respektiert.
- Das Verhalten von Gelb liegt innerhalb des erlaubten Risikos.



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282, kein Vertrauen bei

- Anzeichen für Fehlverhalten Strassenbenützer
- Kindern, Gebrechlichen und alten Personen



Einschränkung Vertrauensgrundsatz

Art. 26 SVG – Grundregel

2 Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.





Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
 2. Täterschaft und Teilnahme
 3. Übernahmefahrlässigkeit
 4. Versuch
- a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt



Täterschaft und Teilnahme

Eiliger Fahrgast überredet Taxifahrer, mit übersetzter Geschwindigkeit zum Flughafen zu fahren. Unfall mit Toten.



Täterschaft und Teilnahme

- Zwei Jugendliche rollen je einen grossen Stein die Tössböschung hinunter.
- Fischer wird getötet.
- Von welchem Stein ist unklar.



Rolling Stones Fall BGE 113 IV 58

Mittäterschaft beim
Fahrlässigkeitsdelikt?

Täterschaft und Teilnahme

- Täter **Vorsatzdelikt** ist, wer Delikts-
erfolg willentlich verwirklicht.
- Beim **Fahrlässigkeitsdelikt** ist jeder
Täter, der durch sorgfaltswidriges
Verhalten zur Deliktsverwirkli-
chung beiträgt.



Täterschaft und Teilnahme

- Taxigast ist Fahrlässigkeitstäter, da seine Überredung sorgfaltswidrig zum Unfall beigetragen hat.
- Jugendlicher, der Stein nicht gerollt hat, ist Fahrlässigkeitstäter, da er Erfolg durch gemeinsamen Tatentschluss sorgfaltswidrig mitverursacht hat.



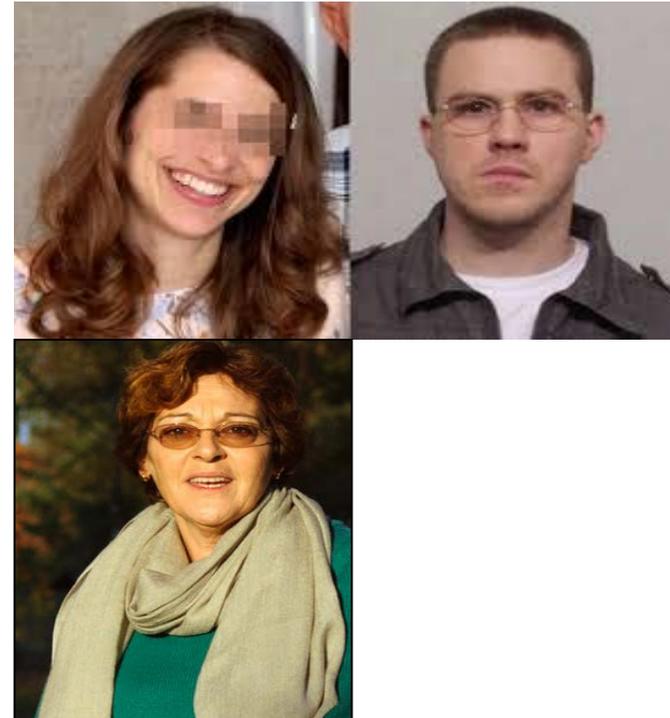


Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
 2. Täterschaft und Teilnahme
 3. Übernahmefahrlässigkeit
 4. Versuch
- a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

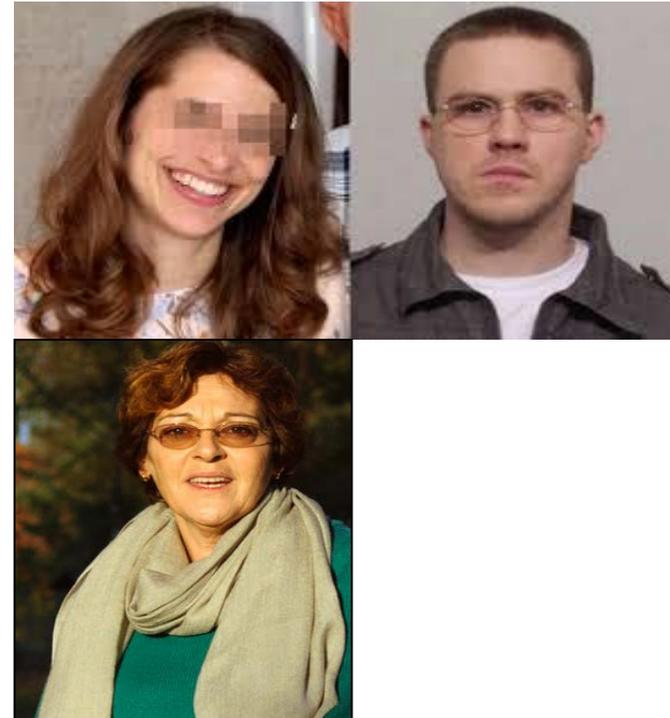
Fall «Adeline»

- 12. September 2013: Sozialtherapeutin Aline Morel begleitet den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie.
- Auf dem Weg kauften sie das Messer zur Pflege der Hufe, mit dem A.M. später ermordet wird.



Fall «Adeline»

- Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon, Veronique Merlini, habe Gefährlichkeit nicht genügend abgeklärt.



Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer



Adeline Morel Fabrice Anthamatten

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer

Die Frau, die sich nicht gerne dreinreden liess

Affäre Adeline: Die Chefin des Zentrums La Pâquerette, Véronique Merlini, hat Vergewaltiger Fabrice Anthamatten den verhängnisvollen Freigang ermöglicht. Ist Merlini eine starrsinnige Idealistin?



Seit dem Tötungsdelikt an Adeline M. krankgeschrieben: Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette, Véronique Merlini. Bild: Pixsil

Anja Burri
Bundeshausredaktorin
[@AnjaBurri](#)

Nach dem Mord an der Genfer Sozialtherapeutin Adeline wiegen die Vorwürfe gegen das sozialtherapeutische Zentrum La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon schwer:

Stichworte

[Der Fall Adeline](#)

[Justiz](#)

Bildstrecke



Der Fall Adeline M. Der verurteilte Vergewaltiger Fabrice A. ermordet seine Therapeutin Adeline M. Nach seiner Flucht kann ihn die Polizei an der Grenze zu Polen verhaften.

[Artikel zum Thema](#)

Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer





Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

Übernahmefahrlässigkeit

Wer nicht die Fähigkeit hat, eine bestimmte Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt auszuführen, darf sie gar nicht ausüben.



Catch me if you can



Übernahmefahrlässigkeit

Wer etwas nicht weiss,
muss sich informieren.

Wer etwas nicht kann,
muss es lassen.



Claus Roxin

Übernahmefahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Übernahmeverschulden =
Einschränkung Vermeidbarkeit
- Fehlende Fähigkeit, pflichtgemäss
zu handeln/Erfolg zu vermeiden,
entlastet niemanden.



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch



Versuch?



Nicht bestätigt

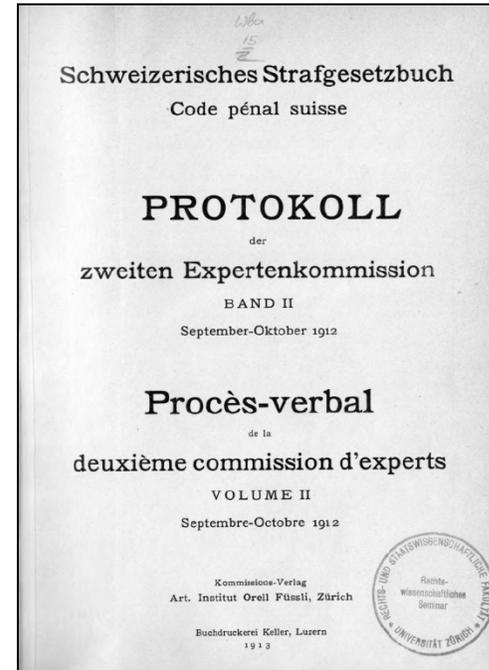
Das Amtsgericht Olten-Gösgen unter dem Vorsitz von Barbara Hunkeler und den beiden Amtsrichterinnen Gisela Stoll und Heidi Ehrsam sah den Vorhalt der versuchten fahrlässigen Tötung nicht bestätigt.



Sonderprobleme

«Der Versuch fahrlässiger Tötung
ist begrifflich ausgeschlossen.»

Emil Zürcher





Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Bedrohungslage	<ul style="list-style-type: none">• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt ✓ • Tathandlung ✓ • Taterfolg ✓ • Kausal./Zurechnung ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz ✓ • Wissen ✓ • Willen ✓ 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	Versuch: <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllen aller subj. TB-Elemente - Nicht alle obj. TB-Elemente erfüllt - Kein subjektiver Tatbestand im FL-Delikt - Deshalb Kein Versuch bei FL 		
Schuld			



Fahrlässige Unterlassung



Fahrlässige Unterlassung

I. Gegenstand Vorlesung	Grundlagen
II. Lehre/Rechtsprechung	
III. Grundlagen	
IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe	
V. Deliktskategorien	
VI. Deliktsaufbau	Vorsatzdelikt
VII. Tatbestand/Handlungslehren	
VIII. Kausalität/Zurechnung	
IX. Vorsätzliche Begehung	
X. Rechtswidrigkeit	
XI. Schuld	
XII. Versuch	
XIII. Täterschaft und Teilnahme	Fahrlässigkeitsdelikt
XIV. Vorsätzliche Unterlassung	
XV. Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung	

Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Liegt ein Unterlassen vor...

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

... durch den Garanten?

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 1984: Verantwortlicher Sanierung: Alles in Ordnung.
- 9. Mai 1985: Decke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten zur Korrosion der Chromnickel-Stahlträger.



Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Liegt ein Unterlassen vor?

BGE 115 IV 199 – Hallenbad Uster

Fahrlässige Unterlassung

«Dem Beschwerdeführer ist eine Handlung vorzuwerfen, denn die erwähnte **Mitteilung** an die Stadt Uster, die Konstruktion der aufgehängten Hallenbaddecke befinde sich in einwandfreiem Zustand, stellt eine **Tätigkeit** dar»



BGE 115 IV 199 – Hallenbad Uster

BGE 91 IV 117 – Val Selin

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

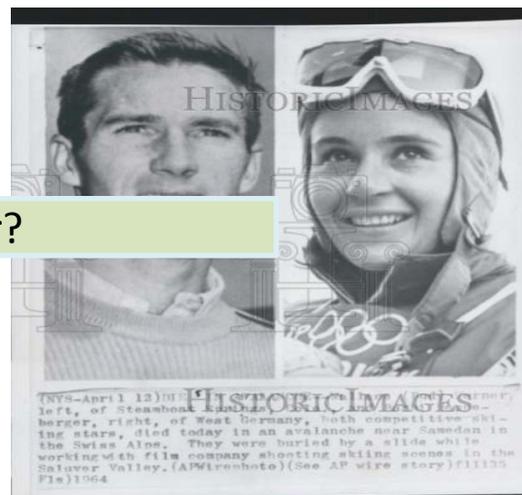
Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Liegt ein Unterlassen vor?

Fahrlässige Unterlassung

- Am 19. Januar 2008 «Rothorn» Zermatt spontane Lawine tötet A. X., Pisten- und Rettungschef Nord verantwortlich für Sicherheit im Skigebiet "Rothorn".
- Trotz Erkennen der kritischen Lawinensituation sperrte er die Piste nicht.



BGE 138 IV 124



Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Liegt ein Unterlassen vor...

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

... durch den Garanten?

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fahrlässige Unterlassung

- Fazit: Verurteilung Pistenwart wegen fahrlässiger Tötung.
- Weshalb nicht auch Unternehmensleitung Rothorn, Gemeinde Zermatt etc.?



BGE 138 IV 124



Strafrecht AT I

Rückblick und Ausblick

Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»



Straf- und Justizvollzugsgesetz Kanton Zürich vom 19. Juni 2006:

§ 7 - Mit Busse wird bestraft, wer...
in berauschtigtem Zustand öffentlich
Sitte und Anstand in grober Weise
verletzt.





Strafregister

Unter welchen Voraussetzungen
wird eine Straftat im Strafregister
eingetragen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Bundesamt für Justiz BJ Office fédéral de la justice OFJ Ufficio federale di giustizia UFG Federal Office of Justice FOJ Oficina federal de justicia OFJ	www.strafregister.admin.ch www.casier.admin.ch www.casellario.admin.ch www.records.admin.ch
3003 Bern, 17.08.2009 Ref: 25818 / TH		 Digitally signed by Roger Dolder, Head of Criminal Records 1 Time: provided by TSA For the integrity and the origin of this document Bern, Switzerland Swiss Federal Office of Justice, strafregister@bj.admin.ch
Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister Extrait du casier judiciaire suisse Estratto del casellario giudiziale svizzero Excerpt from the Swiss criminal record Extracto del registro suizo de antecedentes penales		Test Muster Bundesrain 20 3003 Bern
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita Date of birth Fecha de nacimiento	Heimatort bzw. -staat Lieu resp. pays d'origine Luogo risp. paese d'origine Native place resp. country Pais resp. lugar de origen	
19.12.1950	Bern BE CH	
ist im Strafregister nicht verzeichnet ne figure pas au casier judiciaire non figura nel casellario giudiziale is not registered in the criminal record carece de antecedentes en el registro de antecedentes penales		Strafregister Casier judiciaire Casellario giudiziale Criminal records Registro de antecedentes penales
Dieses elektronische Dokument ist nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar. Folgeseite beachten! / Ce document électronique n'est que valide et vérifiable en forme électronique. Voir page successive! / Questo documento elettronico è valido e può essere verificato solamente in forma elettronica. Vedi pagina successiva! / This electronic document is valid and can be verified only in electronic form. See following page! / Este documento electrónico es válido y puede solamente estar verificado en forma electrónica. Seguir página seguida!		
ID: 2543741		17.08.2009 / 11:14:02

Vorsätzliche Tötung?

Ist es richtig, Raser wegen vorsätzlicher Tötung zu bestrafen?





Diebstahl

Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an. Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.



Gefährdung des Lebens?

Hat sich Wilhelm Tell strafbar gemacht?



Gilt 'Stand your Ground' auch in der Schweiz?

26. Februar 2012: George Zimmerman, Wachman Sanford/Florida erschiesst verdächtigten Trayvon Martin in Handgemenge



Trayvon Martin

George Zimmermann

Einwilligung in Tötung?

Macht sich eine Altenpflegerin strafbar, wenn sie dem Todeswillen einer Heimbewohnerin entspricht?





Mordfall Küsnacht

Kann man sich auf eine selbst
herbeigeführte Schuldunfähigkeit
berufen?

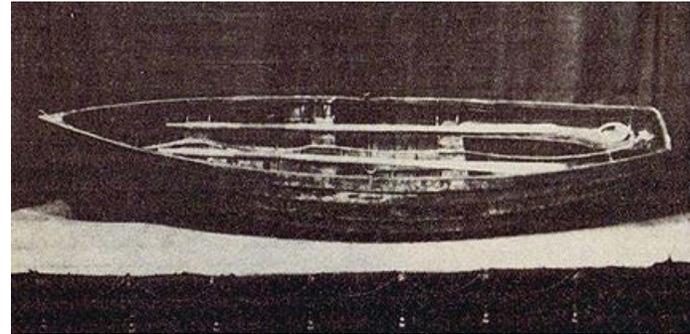


Bennet V.



R v Dudley and Stephens (1884)

Dürfen Schiffsbrüchige einen
Kabinenjungen essen, wenn sie vor
Hunger sterben?



Eigenverantwortung?

Macht sich der Veranstalter eines Feuerlaufseminars strafbar, wenn sich eine Teilnehmerin die Füße verbrennt?



Unterlassung

Machen Sie sich strafbar, wenn Sie einen Ertrinkenden nicht retten?



Mittelbare Täterschaft

Peter P. und Barbara H. überzeugten den Polizeibeamten Michael R. von Existenz eines „Katzenkönigs“, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe.





Prüfung

- Vorlesung BT I
- Vorlesung AT II
- Übungen im Strafrecht I
- Fallbearbeitung im Strafrecht





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und alles Gute im 2018!

Prof. Dr. Marc Thommen